

## Elektronischer Bundesanzeiger

<b>Firma/Gericht/Behörde</b>	<b>Bereich</b>	<b>Information</b>	<b>V.-Datum</b>
MVV Energie AG Mannheim	Gesellschafts- bekanntmachungen	Hauptversammlung	03.02.2011

MVV Energie AG

Mannheim

ISIN DE000A0H52F5

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am

Freitag, dem 18. März 2011, um 10.00 Uhr

im Congress Center Rosengarten, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. **Vorlage des Jahresabschlusses zum 30. September 2010, des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2009/10, des Konzernabschlusses (IFRS) zum 30. September 2010, des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2009/10, des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach den §§ 289 Absätze 4 und 5 sowie 315 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des Berichts des Aufsichtsrats**
2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss zum 30. September 2010 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von 99 316 116 Euro wie folgt zu verwenden:

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| a) | Ausschüttung einer Dividende von 0,90 Euro je Stückaktie für das Geschäftsjahr 2009/10 | 59 316 116 Euro |
| b) | Vortrag auf neue Rechnung  | 40 000 000 Euro |
- Die Dividende ist am 21. März 2011 zahlbar.

### 3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009/10 Entlastung zu erteilen.

### 4. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009/10 Entlastung zu erteilen.

### 5. **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010/11**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010/11 zu bestellen.

### 6. **Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats**

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Beendigung der Hauptversammlung am 18. März 2011.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Absatz 1 1. Alternative, 101 Absatz 1 AktG i.V.m. §§ 1 Absatz 1, 5 Absatz 1 Satz 1, 6 Absatz 2 und 7 Absatz 1 Satz 2 MitbestG sowie § 9 Absatz 1 der Satzung zusammen. Er besteht aus zwanzig Mitgliedern. Die Stadt Mannheim entsendet unter Anrechnung auf die zehn von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder den Oberbürgermeister und den Ersten Bürgermeister als zuständigen Fachdezenten in den Aufsichtsrat, sofern die MVV GmbH unmittelbar oder mittelbar Aktien in Höhe von mehr als der Hälfte des Grundkapitals hält. Zehn Mitglieder werden von den Arbeitnehmern nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976 gewählt. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Die Wahl erfolgt im Wege der Einzelwahl.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats für die Amtszeit zu wählen, die mit Beendigung der Hauptversammlung endet, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014/15 beschließt:

- a) Dr. Stefan Fulst-Blei, Mannheim  
Berufsschullehrer
- b) Reinhold Götz, Mannheim  
1. Bevollmächtigter IG Metall Mannheim
- c) Prof. Dr. Egon Jüttner, Mannheim  
Mitglied des Deutschen Bundestags
- d) Dr. Lorenz Näger, Mannheim  
Mitglied des Vorstands der HeidelbergCement AG, Heidelberg
- e) Wolfgang Raufelder, Mannheim  
Architekt
- f) Dr. Dieter Steinkamp, Duisburg  
Vorstandsvorsitzender der RheinEnergie AG, Köln
- g) Carsten Südmersen, Mannheim  
Unternehmensberater
- h) Heinz-Werner Ufer, Essen  
Diplom-Ökonom

Die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten gehören den folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie den folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien an:

- a) Dr. Stefan Fulst-Blei

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- GBG Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH
- Mannheimer Abendakademie und Volkshochschule GmbH
- Sparkasse Rhein Neckar Nord
- Stadtmarketing Mannheim GmbH

b) Reinhold Götz

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- EvoBus GmbH
- MWM GmbH

c) Prof. Dr. Egon Jüttner

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- MVV GmbH

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Mannheim e.V.

d) Dr. Lorenz Näger

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Castle Cement Limited
- ENCI Holding N.V.
- Hanson Limited
- Hanson Pioneer España, S.L.
- HeidelbergCement Canada Holding Limited
- HeidelbergCement Holding S.à.r.l.
- HeidelbergCement India Ltd.
- HeidelbergCement International Holding GmbH
- HeidelbergCement Netherlands Holding B.V.
- HeidelbergCement UK Holding II Limited
- HeidelbergCement UK Holding Limited
- Lehigh B.V.
- Lehigh Hanson, Inc.
- Lehigh Hanson Materials Limited
- Lehigh UK Limited
- Palatina Insurance Ltd.
- PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co. KG
- PT Indocement Tungal Prakarsa Tbk.

- Recem S.A.
- S.A. Cimenteries CBR
- Tamro Oyj

e) Wolfgang Raufelder

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- MVV GmbH

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Mannheimer Parkhausbetriebe GmbH
- Rhein-Neckar-Flugplatz GmbH
- Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

f) Dr. Dieter Steinkamp

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH
- rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- AggerEnergie GmbH (Vorsitzender)
- AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH

- AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG
- Bergische Licht-, Kraft- und Wasserwerke (BELKAW) GmbH (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender)
- BRUNATA Wärmemesser-Gesellschaft Schultheiss GmbH & Co.
- Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL)
- Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft (Aufsichtsratsvorsitzender)
- METRONA Wärmemesser-Gesellschaft Schultheiß GmbH & Co.
- Stadtwerke Leichlingen GmbH
- Stadtwerke Troisdorf GmbH
- Unternehmensverwaltungsgesellschaft METRONA mbH
- Verwaltungsgesellschaft Schultheiss mit beschränkter Haftung

g) Carsten Südmersen

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- MVV GmbH
- MVV Verkehr GmbH

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- m:con – Mannheimer Kongress- und Touristik GmbH
- Rhein-Neckar Flugplatz GmbH

- Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
- Sparkasse Rhein Neckar Nord
- Stadt Mannheim Beteiligungsgesellschaft mbH
- Stadtmarketing Mannheim GmbH

h) Heinz-Werner Ufer

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Amprion GmbH (Vorsitzender)

Der Aufsichtsrat schlägt den Mitgliedern des noch zu konstituierenden Aufsichtsrats gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 3 des Corporate Governance Kodex vor, Herrn Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu wählen. Die Stadt Mannheim entsendet Herrn Dr. Kurz gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung in den Aufsichtsrat.

## 7. **Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen**

Die MVV Energie AG einerseits und die MVV Alpha vierzehn GmbH sowie MVV Alpha fünfzehn GmbH (nachfolgend „Gesellschaften“) haben jeweils einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, deren Wirksamkeit von der Zustimmung der Hauptversammlung der MVV Energie AG, der Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften und der darauf folgenden Eintragungen in das Handelsregister der Gesellschaften abhängt.

Die Gesellschaften wurden im November 2010 gegründet. Alleinige Gesellschafterin der Gesellschaften ist die MVV Energie AG. Das Stammkapital der Gesellschaften beträgt jeweils 25.000,00 Euro und ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 GmbHG zur Hälfte eingezahlt. Unternehmensgegenstand der Gesellschaften ist jeweils die Verwaltung eigenen Vermögens sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte.

Da sämtliche Geschäftsanteile an den Gesellschaften von der MVV Energie AG gehalten werden, sind Regelungen über Ausgleichs- und Abfindungsansprüche gemäß §§ 304 f. AktG nicht erforderlich.

Die Prüfung der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge durch Vertragsprüfer ist nicht erforderlich, da sich alle

Geschäftsanteile der Gesellschaften in der Hand der MVV Energie AG befinden.

- a) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der MVV Energie AG einerseits und der MVV Alpha vierzehn GmbH und MVV Alpha fünfzehn GmbH andererseits zuzustimmen.
- b) Die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit den Gesellschaften haben folgende wesentliche Inhalte:
- Die Gesellschaften unterstellen ihre Leitung der MVV Energie AG, die gegenüber den Gesellschaften zur Erteilung von Weisungen berechtigt ist. Die MVV Energie AG wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Schriftform.
  - Die Gesellschaften sind verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die MVV Energie AG abzuführen. Abzuführen ist vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert
    - um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr,
    - um den Betrag, der ggf. in eine gesetzliche Rücklage einzustellen ist, und
    - um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.
- Es darf jedoch höchstens der gemäß § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zulässige Höchstbetrag der Gewinnabführung abgeführt werden.
- Die Gesellschaften können mit Zustimmung der MVV Energie AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und wirtschaftlich begründet ist. Andere Gewinnrücklagen (Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) sind, sofern sie während der Dauer des Vertrags gebildet wurden, auf Verlangen der MVV Energie AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- Die Auflösung und Abführung von Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB), die vor oder während der Laufzeit dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Auflösung und Abführung von Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn der Verträge gebildet wurden.
- Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres, in dem die

Verträge wirksam werden.

- Die MVV Energie AG ist gemäß § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsteht jeweils am Ende des Geschäftsjahres und ist mit 5% zu verzinsen. Die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sind auch im Übrigen entsprechend anzuwenden.
- Die Verträge werden mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der jeweiligen Gesellschaft wirksam; ihre Bestimmungen zur Gewinnabführung und Verlustübernahme gelten erstmals für das zum Zeitpunkt der Eintragung laufende Geschäftsjahr.
- Die Verträge werden für die Dauer von fünf vollen Geschäftsjahren der Gesellschaften nach Eintragung des Vertrags in das Handelsregister abgeschlossen und verlängern sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls sie nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt werden.
- Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die MVV Energie AG nicht mehr mehrheitlich an den Gesellschaften beteiligt ist oder sich ein außenstehender Gesellschafter an den Gesellschaften beteiligt.

\* \* \*

Von dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der MVV Energie AG, Luisenring 49, 68159 Mannheim, die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus, die auch unter der Internetadresse **www.mvv-investor.de** veröffentlicht werden.

- Die unter Tagesordnungspunkt 1 aufgeführten Unterlagen;
- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der MVV Energie AG und der MVV Alpha vierzehn GmbH;
- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der MVV Energie AG und der MVV Alpha fünfzehn GmbH;
- Gemeinsame Berichte des Vorstands der MVV Energie AG und der Geschäftsführungen der MVV Alpha vierzehn GmbH und MVV Alpha fünfzehn GmbH über die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge;

- Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der MVV Energie AG für die Geschäftsjahre 2007/08, 2008/09 und 2009/10. Da die MVV Alpha vierzehn GmbH und MVV Alpha fünfzehn GmbH erst im November 2010 gegründet wurden, existieren noch keine Jahresabschlüsse der Gesellschaften.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

Unter der genannten Internetadresse erhalten Aktionäre zudem die folgenden Informationen nach § 124a AktG:

- Inhalt der Einberufung
- Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1
- Der Versammlung zugänglich zu machende Unterlagen
- Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung.

Formulare, die für die Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung verwendet werden können, werden den Aktionären direkt übermittelt.

\*\*\*

### **Voraussetzungen für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig bei der Gesellschaft angemeldet haben. Ein Formular zur Anmeldung findet sich in den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, mithin spätestens am **11. März 2011, 24.00 Uhr**, unter der nachfolgend angegebenen Adresse in Textform zugehen:

Hauptversammlung  
MVV Energie AG  
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH  
Postfach 57 03 64  
22772 Hamburg  
Telefax: 069 256 270 49  
E-Mail: Hauptversammlung2011@mvv.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nach § 67 Absatz 2 Satz 1 AktG als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Das Teilnahme- und Stimmrecht setzt danach auch voraus, dass eine Eintragung als Aktionär im Aktienregister noch am Tag der

Hauptversammlung besteht. Hinsichtlich der Anzahl der einem Teilnahmeberechtigten in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich.

### **Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten**

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung zulässig und kann bereits vor der Anmeldung erfolgen. Zur Vollmachtserteilung kommen sowohl Erklärungen gegenüber dem zu Bevollmächtigenden als auch gegenüber der Gesellschaft in Betracht. Das Anmeldeerfordernis bleibt unberührt. Für den Fall, dass ein Aktionär mehr als eine Person bevollmächtigt, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen.

Die Erteilung einer Vollmacht, deren Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung bedürfen der Textform. Für die Erklärung einer Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft, ihren Widerruf und die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber einem Bevollmächtigten erklärten Vollmacht beziehungsweise deren Widerruf steht nachfolgend genannte Adresse zur Verfügung:

MVV Energie AG  
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH  
Postfach 57 03 64  
22772 Hamburg  
Telefax: 069 256 270 49  
E-Mail: Hauptversammlung2011@mvv.de

Das Textformerfordernis gilt nicht, wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere in § 135 Absatz 8 und Absatz 10 i.V.m. § 125 Absatz 5 AktG genannte Person oder Institution bevollmächtigt werden soll.

Die Aktionäre werden gebeten, sich in einem der vorgenannten Fälle mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Weitere Informationen zur Anmeldung und zur Erteilung von Vollmachten sowie die entsprechenden Formulare für die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht finden sich in den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

### **Rechte der Aktionäre**

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Absatz 1, 127 AktG

Aktionäre können Gegenanträge gegen einen Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung stellen. Sie können auch Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern machen. Anträge von Aktionären bitten wir ausschließlich an folgende Adresse zu senden:

MVV Energie AG  
– Konzernrechtsabteilung –  
Luisenring 49  
68159 Mannheim  
Telefax: 0621 290-2622

Die Gesellschaft macht gemäß § 126 Absatz 1 AktG Gegenanträge einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter der Internetadresse [www.mvv-investor.de](http://www.mvv-investor.de) zugänglich, wenn ihr Gegenanträge spätestens 14 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung, mithin bis zum **3. März 2011, 24.00 Uhr**, mit Begründung bei oben genannter Adresse zugegangen sind.

Für Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern gelten die vorstehenden Sätze entsprechend, diese brauchen jedoch nicht begründet zu werden. Der Vorstand braucht Wahlvorschläge von Aktionären außer in den Fällen des § 126 Absatz 2 AktG auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn diese nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder oder Abschlussprüfer beziehungsweise bei einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten; Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden.

#### Minderheitenverlangen gemäß § 122 Absatz 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 Euro erreichen, können gemäß § 122 Absatz 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden, wenn das Verlangen der Gesellschaft unter der folgenden Adresse in Schriftform mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, mithin bis zum **15. Februar 2011, 24.00 Uhr**, zugegangen ist:

MVV Energie AG  
– Vorstand –  
Luisenring 49  
68159 Mannheim

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Ergänzungsverlangen werden nur berücksichtigt, wenn die Antragsteller nachweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung hinsichtlich des Mindestaktienbesitzes Inhaber der Aktien sind.

Die Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärserschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags, Wahlvorschlags beziehungsweise Ergänzungsantrags nachzuweisen.

Auskunftsrecht gemäß § 131 Absatz 1 AktG

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Absatz 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen.

Nähere Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre erhalten Sie auch auf unserer oben genannten Internetseite.

\* \* \*

Die Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung am 18. März 2011 ist durch Veröffentlichung der vorstehenden Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger am 3. Februar 2011 bekannt gemacht.

Anzahl der Aktien und Stimmrechte

Von den insgesamt ausgegebenen 65 906 796 Stückaktien der Gesellschaft sind im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 65 906 796 Stückaktien teilnahme- und stimmberechtigt.

**Mannheim, im Februar 2011**

**MVV Energie AG**

***Der Vorstand***